

Sehr geehrte Klientin,
sehr geehrter Klient!

Eckpunkte zu weiteren Förderungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Investitionen:

I. Investitionsprämie

Am 12. August 2020 hat das Wirtschaftsministerium gemeinsam mit dem BMF und dem BMK die [Förderungsrichtlinie zur Investitionsprämie](#), sowie einen [FAQ-Katalog](#) dazu, veröffentlicht. Darin werden die Details zur COVID-Prämie für bestimmte Neuinvestitionen, zu beantragen ab 1. September, geregelt. Erste Maßnahmen dafür können entsprechend der Richtlinie schon ab 1. August getätigt worden sein. Die Eckpunkte des Gesetzes und der Richtlinie haben wir nachfolgend für Sie zusammengefasst.

1. Wer wird unter welchen Voraussetzungen gefördert?

Förderfähig sind Unternehmen aller Branchen und Größen iSd § 1 UGB, die über einen Sitz und/oder Betriebsstätte in Österreich verfügen und rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden¹.

2. Was, wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Bei der Förderung handelt es sich um einen **steuerfreien, nicht rückzahlbaren Zuschuss**.

Gefördert werden:

- **7%** der Anschaffungskosten der förderfähigen Investitionen
- **14%** bei Investitionen im **Bereich Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit** (siehe Anhang 1-3 der [Richtlinie](#))
- Untergrenze Investitionsvolumen: **EUR 5.000,00 ohne USt** (bei dieser Untergrenze handelt es sich um die Summe aller Investitionen pro Förderungsantrag, es können somit kleinere Investitionen z.B. auch geringwertige Wirtschaftsgüter bei einem Antrag zusammengerechnet werden. Der Förderungsantrag muss sich in Summe zumindest auf einen Gesamtbetrag von EUR 5.000,00 belaufen.)
- Obergrenze Investitionsvolumen: **EUR 50 Mio. ohne USt** (d.h. wenn die Investitionen größer sind, wird maximal ein Betrag von EUR 50 Mio. ohne USt als Berechnungsgrundlage herangezogen).
- Eine Erhöhung der Förderung aufgrund höherer als in der Förderungszusage festgelegter Investitionskosten ist nicht möglich.

¹ Sofern zum Zeitpunkt des Antrags weder gegen das Unternehmen noch gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter ein Insolvenzverfahren anhängig ist und die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sind.

Hinweis: Änderungen vorbehalten. Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer - nicht für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Klienteninformation.

Förderbare Investitionen:

- **Materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen** (auch gebrauchte Güter, sofern es sich um eine Neuanschaffung handelt) **in das abnutzbare Anlagevermögen** an österreichischen Betriebsstätten, welche mindestens 3 Jahre im Betrieb verbleiben müssen (Sperrfrist²),
 - für die zwischen dem 01.09.2020 und 28.02.2021 bei der aws die Investitionsprämie beantragt wird und
 - die spätestens bis zum 28.02.2022 umgesetzt werden (Inbetriebnahme und Bezahlung)
- Erste Maßnahmen betreffend die Investition müssen **zwischen 1.8.2020 und 28.2.2021** gesetzt werden, wobei als Beginn die folgenden Maßnahmen gelten: Bestellungen, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen, Abschluss eines Kaufvertrags oder der Baubeginn der förderungsfähigen Investitionen.

Was kann nicht gefördert werden?

- Klimaschädliche Investitionen (zB Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb und Anlagen, die fossile Energieträger nutzen)³
- Investitionen, bei denen vor dem 01.08.2020 oder nach dem 28.02.2021 erste Maßnahmen gesetzt wurden
- Aktivierte Eigenleistungen
- Leasingfinanzierte Investitionen, es sei denn, diese sind beim Antragsteller zu aktivieren
- Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten)
- Der Erwerb von Gebäuden, Gebäudeanteilen (zB Geschäftslokalen) und Grundstücken
- Der Bau und Ausbau von Wohngebäuden, wenn diese zum Verkauf oder zur Vermietung an Private gedacht sind
- Unternehmensübernahmen und der Erwerb von Beteiligungen, sonstigen Geschäftsanteilen oder Firmenwerten
- Finanzanlagen
- Umsatzsteuer (außer es besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung)

3. Wie kommen Sie zur Investitionsprämie und wann wird der Zuschuss ausbezahlt?

Die Investitionsprämie wird über das **aws** (Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft) abgewickelt:

- Antragstellung:** ab dem **01.09.2020 bis 28.02.2021** im [aws Fördermanager](#).
- Abrechnung:** Der Förderungsbezieher ist verpflichtet, der aws **spätestens 3 Monate nach Abschluss der gemäß Förderungszusage zu fördernden**

² Details siehe Richtlinie Punkt 6.6. 2.TS

³ Siehe Richtlinie 5.4 Punkt 1)

Hinweis: Änderungen vorbehalten. Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer - nicht für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Klienteninformation.

Investitionen eine Abrechnung über die durchgeführten Investitionen über den [aws Fördermanager](#) vorzulegen. Die Abrechnung in Bezug auf die Aktivierung der zur Förderung beantragten Investitionen ist ab einer Zuschusshöhe von EUR 12.000,00 zusätzlich zur Förderungswerberin bzw. Förderungswerber von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen

- c. Auszahlung:** Der Zuschuss wird nach Vorlage der Abrechnung und durchgeführter Prüfung grundsätzlich **als Einmalzahlung und unmittelbar** ausbezahlt.

Da die budgetären Mittel für die Investitionsprämie gemäß Investitionsprämienengesetz mit EUR 1 Mrd begrenzt sind und die **Zusagen nach zeitlichem Einlangen der Förderanträge erteilt werden (first come, first serve)**, ist grundsätzlich damit zu rechnen, dass kurzfristig nach Öffnung der Antragsfrist am 1. September 2020 eine Vielzahl an Anträgen gestellt werden.

Aus diesem Grund empfiehlt es sich bereits jetzt eine Antragstellung vorzubereiten, um gegebenenfalls zeitnah ab 1. September 2020 einen Zuschuss beantragen zu können.

Bitte beachten Sie die besonderen Vorgaben und Fristen zur Aufbewahrung (10 Jahre und ggfs. länger) der Bücher, Belege und sonstigen erforderlichen Unterlagen in der Richtlinie.⁴

Folgende Grafik fasst für Sie noch einmal die **key facts** zusammen⁵ :

aws Investitionsprämie setzt Anreize für Neuinvestitionen in Zukunftsthemen

awth wirtschaftsservice 

Wer und wieviel?	Was?	Ausgenommen sind:
 <p>gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen aller Branchen und Größen (Kleinst-, Klein-, Mittel- und Großunternehmen) <p>mit einem Zuschuss von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 7% der Investitionskosten • 14% in den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit 	 <p>gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen (auch in gebrauchte Anlagen, auch GWG) • als abnutzbares Anlagevermögen (Behalteverpflichtung: 3 Jahre) • Kombinationen mit anderen Förderungen möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • klimaschädliche Investitionen (insb. Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb und Anlagen, die fossile Energieträger nutzen) • Grundstücke • Gebäudeerwerb außer vom Bauträger • Bau und Ausbau von Wohngebäuden, wenn diese zum Verkauf oder Vermietung an Private gedacht sind • Finanzanlagen • Unternehmensübernahmen • aktivierte Eigenleistungen • „Staatliche Einheiten“ mit Kennung S 13 außer wenn im Wettbewerb und keine hoheitlichen Aufgaben

Diese und nähere Informationen sowie die Richtlinie und FAQs finden Sie auf der [aws Homepage](#).

⁴ Siehe Richtlinie Punkt 6.6. 5.TS

⁵ Quelle: aws Homepage

Hinweis: Änderungen vorbehalten. Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer - nicht für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Klienteninformation.

II. Degressive Abschreibung

Für **bestimmte Wirtschaftsgüter, die nach dem 30.06.2020 angeschafft oder hergestellt werden** gibt es eine **degressive Abschreibungsmöglichkeit** (alternativ zur linearen Abschreibung). Im Jahr der Anschaffung können **30% der Anschaffungskosten** abgeschrieben werden, in weiterer Folge sind die 30% auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) anzuwenden und ergeben den Jahresbetrag der Abschreibung. Die Halbjahresabschreibung ist weiterhin anzuwenden, sodass im Jahr 2020 maximal 15% (Inbetriebnahme im 2ten Halbjahr 2020) abgeschrieben werden können.

Die degressive Abschreibung kann zusätzlich zur oben beschriebenen Investitionsprämie in Anspruch genommen werden.

Ein einmaliger Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung ist möglich – bspw. kann dies gegen Ende der Nutzungsdauer vorteilhaft sein, wenn die lineare Abschreibung höher als die degressive Abschreibung ist. Die degressive Abschreibung nimmt jedes Jahr ab (Bemessungsgrundlage ist der jeweilige Restbuchwert), während die lineare Abschreibung konstant bleibt.

Von der degressiven Abschreibung sind u.a. **folgende Wirtschaftsgüter ausgeschlossen**:

- Gebäude und andere Wirtschaftsgüter, die Sonder-Abschreibungsregeln unterliegen (zB KFZ, ausgenommen Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer)
- Unkörperliche Wirtschaftsgüter die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind; ausgenommen bleiben jedoch jene unkörperlichen Wirtschaftsgüter, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind oder von einem konzernzugehörigen Unternehmen bzw. von einem beherrschenden Einfluss ausübenden Gesellschafter erworben werden
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Anlagen zur Förderung, Transport, Speicherung oder Nutzung fossiler Energieträger.

Auf unserer [Homepage](#) finden Sie laufend weitere Informationen und Links zu den Hilfsmaßnahmen gegen die Auswirkungen des Coronavirus. Bleiben Sie informiert und melden Sie sich auch zu unserem [Newsletter](#) an.

Wir möchten Sie in dieser herausfordernden Zeit unterstützen und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung!

IWTH Steuerberatung GmbH

IWTH Wirtschaftsprüfung GmbH

IWTH Hamersky Blümmel Steuerberatung GmbH

IWTH Steuerberatungskanzlei Mag. Marina Häußl

IWTH Greiner GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

IWTH Göttlicher GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Office Wien

Sieveringer Straße 90 + 129

1190 Wien

T +43 1 328 38 00

Office Graz

Einspinnnergasse 1/Top 2

8010 Graz

T +43 316 23 20 46